## Art. 8 Entfernen von Grenzzeichen

[1]Ein Grenzzeichen, das nicht oder nicht mehr dem in Art. 1 Abs. 1 vorgegebenen Zweck dient, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes entfernt werden. [2]Ein Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer ist hierzu nicht erforderlich. [3]Die nach Art. 3 Abs. 1 für die Abmarkung zuständige oder zur Abmarkung befugte Behörde kann die beteiligten Grundstückseigentümer ermächtigen, derartige Grenzzeichen selbständig zu entfernen. [4]Den Belangen des Denkmalschutzes ist Rechnung zu tragen.